

## Filme (16): Singin' in the Rain

1098



ARNOLD F. RUSCH\*

*Darf man als Sänger andere singen lassen, ohne dies offenzulegen? Der erfolgreiche Film mit Gene Kelly und Debbie Reynolds aus dem Jahre 1952 erweist sich dabei als erstaunlich aktuell.*

### Ein Film im Film

Singin' in the Rain ist ein Film aus dem Jahre 1952, der von einem Filmdreh aus dem Jahre 1927 handelt, als gerade Filme mit Ton aufkamen. Ein Film im Film also. Der etwas abgehalftete Schauspieler Don Lockwood (Gene Kelly) muss mit seiner Filmpartnerin Lina Lamont (Jean Hagen) ein Lied vortragen, doch kann Lamont eigentlich nicht singen. Als Schauspielerin von Stummfilmen hat sie auch keine gute Aussprache. Der Film im Film – ursprünglich hieß er *The Dueling Cavalier* und später *The Dancing Cavalier* – droht deswegen zu scheitern. Doch der listige Lockwood schlägt dem Produzenten vor, die Schauspielerin Kathy Selden, gespielt von Debbie Reynolds, für Lamont singen und sprechen zu lassen. Natürlich ist er auf Selden auch sonst scharf. Selden würde Lamonts Aufnahmen «synchro-

nisieren». Gesagt, getan: Bei der Premiere des Films ist das Publikum begeistert und will Lamont live singen hören. Lockwood lässt dabei das *arrangement* platzen: Während des vermeintlichen Livegesangs zieht er den Vorhang hoch, hinter dem Selden für Lamont singt. So kann er die untalentierte und ungeliebte Lamont öffentlich diskreditieren und zugleich seine Geliebte Selden als wirklich talentierten Star bekannt machen.

Der Film ist äusserst witzig und fasziniert durch phantasievolle Tanzeinlagen. Die künstlerische Authentizität als Leitmotiv hält einem Lackmustest allerdings nicht stand. Der Film tat nämlich genau das, was er kritisierte: Beim wirklichen Dreh hat sich gezeigt, dass Debbie Reynolds auch nicht so glorios singen konnte. Ausgerechnet sie musste aber die Rolle von Kathy Selden spielen, die für die talentfreie Lina Lamont hätte singen müssen! Betty Noyes sang in der Folge als *ghost singer* für Debbie Reynolds, aber auch für andere Schauspielerinnen in diversen Filmen, wie man später herausfand.<sup>1</sup>

### Moderne Formen von Singin' in the Rain

*Kommt Ihnen das alles irgendwie bekannt vor? Ja!* Dasselbe Drama haben wir bei *Milli Vanilli* erlebt. Frank Farian als Produzent von *Milli Vanilli* nahm mit den Sängern Charles Shaw, John Davis und Brad Howe 1988 den Song *Girl you know it's true* auf. Er erachtete die Musiker aber als zu alt für die heranwachsende MTV-Generation. Passenden Ersatz fand er in den beiden quirligen Tänzern Rob Pilatus und Fabrice Morvan, die nicht singen konnten. Sie konnten dafür tanzen. Der Rest ist Geschichte: *Milli Vanilli* stiegen bis zur Nr. 1 in den USA empor und erhielten sogar einen Grammy. Als Farian die vielen Gerüchte und

die Forderungen der beiden Sänger nicht mehr bewältigen konnte, machte er die ganze Geschichte publik. Es folgte ein regelrechter *shitstorm*. Nebst der Abberkennung des Grammy lancierten Anwälte eine Sammelklage gegen Arista Records.<sup>2</sup> Im Rahmen eines Vergleichs erhielt jeder Käufer des Milli-Vanilli-Albums zwischen einem und drei Dollar, Konzertbesucher zwei Dollar fünfzig. Die Anwälte erhielten für ihre Bemühungen 675'000 Dollar.

Frank Farian war kein Ersttäter: Er hatte einfach kein Sensorium für ein künstlerisches Ganzes. Er schuf primär mal Musik und überlegte sich später, wie er sie erfolgreich produzieren und vermarkten könnte. Für die verschiedenen Stadien kamen immer wieder andere Personen zum Zuge. Schon bei Boney M. sangen offiziell Liz Mitchell, Marcia Barrett, Maizie Williams und Bobby Farrell. Offenbar konnten die Stimmen von Bobby Farrell und Maizie Williams nicht richtig überzeugen. Kein Problem für Farian: Er sang im Studio selbst mit Mitchell und Barrett! Er gab dies 1978 öffentlich im Teenie-Heft Bravo zu. Damals war das kein Problem.

Urheberrechtlich gab es bei Singin' in the Rain und bei Frank Farian nur wenig auszusetzen. Die wahren Interpreten als ausübende Künstler wussten, was sie taten. Sie haben für ihre Tätigkeit den Lohn erhalten und im Gegenzug wahrscheinlich sämtliche Rechte, die aus den Urheberpersönlichkeitsrechten (Art. 33, 33a URG) an der Aufführung entstehen könnten, an Farian abgetreten. So kann der ausübende Künstler auf Wunsch auch anonym wirken: Auf das Recht, genannt zu werden, kann er verzichten.<sup>3</sup> Bei Singin' in the Rain themati-

<sup>2</sup> Freedman v. Arista Records, 137 F.R.D. 225.

<sup>3</sup> ROLF AUF DER MAUR, Art. 33a URG N 5, in: Barbara K. Müller/Reinhard Oertli (Hrsg.), Urheberrechtsgesetz (URG), 2. A., Bern 2012: «Art. 33a Abs. 1 besagt, dass

\* ARNOLD F. RUSCH, Prof. Dr. iur., LL.M., Rechtsanwalt, Universität St. Gallen.

<sup>1</sup> GREG LASTOWKA, The Trademark Function of Authorship, 85 B.U.L. Rev. 1171, 1235 ff.

sieren Lockwood und Selden das Urheberpersönlichkeitsrecht und dessen problematische Abtretung im Film deutlich. Als Selden vorschlägt, für Lamont zu sprechen und zu singen, lehnt Lockwood dies rundweg ab: «*I couldn't let you do it, Kathy. You wouldn't be seen. You'd throw away your career.*» Kathy Selden sieht das pragmatisch: «*It has nothing to do with my career. It's only for this picture.*»

Auch lauterkeitsrechtlich gab es nichts zu monieren. Wenn Fabrice Morvan und Rob Pilatus den Gesang anderer Leute als eigene Kunst vermarkten, dann gehört dies zwar zum *reverse passing off*.<sup>4</sup> In der Schweiz könnte man dies unter Art. 3 lit. d UWG subsumieren. Doch auch hier gibt es klare Grenzen. Geschieht die Verwendung mit Erlaubnis der wahren Interpreten, lässt sich daran nichts aussetzen. Wo überdies gar keine Verletzung von Immaterialgüterrechten vorliegt, soll auch das Lauterkeitsrecht

ausübende Künstler ein Recht auf Anerkennung der Interpreteneigenschaft im Zusammenhang mit ihren Darbietungen haben. Die Bestimmung entspricht Art. 9 Abs. 1 URG, der dem Urheber dasselbe Recht einräumt. Dabei obliegt dem Interpreten die Entscheidung, ob er mit seinem tatsächlichen Namen, einem Decknamen (Pseudonym, auch Gruppennamen) oder gar nicht genannt werden, d.h. anonym bleiben will (s. N 15 zu Art. 9 URG).»

<sup>4</sup> Smith v. Montoro, 648 F.2d 602, 606 f.: «According to appellant's complaint, defendants not only removed appellant's name from all credits and advertising, they also substituted a name of their own choosing. Appellees' alleged conduct therefore amounts to express reverse passing off. As a matter of policy, such conduct, like traditional palming off, is wrongful because it involves an attempt to misappropriate or profit from another's talents and workmanship. Moreover, in reverse palming off cases, the originator of the misidentified product is involuntarily deprived of the advertising value of its name and of the goodwill that otherwise would stem from public knowledge of the true source of the satisfactory product.»



Das Filmplakat von Singin' in the Rain aus dem Jahre 1952 (Bild: Metro-Goldwyn-Mayer).

der freien Verwendung keine Steine in den Weg legen – auch dieses Prinzip ist anerkannt.<sup>5</sup>

Das Problem bestand vielmehr darin, dass das Publikum etwas anderes gekauft hat als das, was auf der Packung stand – darauf stützten die An-

wälte im Fall von Milli Vanilli auch ihr Klagefundament: *misrepresentation* und *fraud*,<sup>6</sup> was man bei uns zivilrechtlich mit falschen Zusicherungen und arglistiger Täuschung gleichsetzen kann. Merken wir uns: Urheberrechtlich mag alles in Ordnung sein, doch kann das Obligationenrecht dem Verkauf fremder Töne genauso einen Riegel schieben. Der geschäftstüchtige und geniale Frank Farian ging aber auch mit dieser Situation souverän um. Er liess nach dem Skandal die wahren Sänger unter dem Namen *The Real Milli Vanilli* auftreten. Das Album hieß sinnigerweise *The Moment of Truth*. Ja, wie war das schon wieder, Frank? Hiess es nicht schon vorher *Girl you know it's true?* Es war wohl wirklich nur ein Moment!

<sup>5</sup> BGE 116 II 471 E. 3a/aa: «Die Nachahmung ist vielmehr grundsätzlich erlaubt, soweit nicht patent-, urheber- oder modellrechtliche Schutzansprüche entgegenstehen. Es ginge nicht an, auf dem Umweg über das Wettbewerbsrecht als widerrechtlich zu bezeichnen, was nach den Spezialgesetzen des gewerblichen Rechtsschutzes erlaubt ist (BGE 108 II 75 E. c; BGE 105 II 301 E. 4a; BGE 104 II 332 E. 5a). Daraus, dass die Rechtsordnung für bestimmte Kategorien geistiger Schöpfungen besondere – an die Erfüllung formeller Voraussetzungen geknüpfte und zeitlich beschränkte – Ausschliessungsrechte anerkennt, folgt zwingend, dass die wirtschaftliche Betätigung des einzelnen ausserhalb der geschützten Sonderbereiche frei sein soll (BAUMBACH/HEFERMEHL, Wettbewerbsrecht, 14. Aufl. 1983, N. 388 zu § 1 dUWG); vgl. Dastar v. Twentieth Century Fox Film, 539 U.S. 23, 33 f.

<sup>6</sup> Freedman v. Arista Records, 137 F.R.D. 225, 226.